

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. August 1988

Egg. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit RRB Nr. 1417/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg. Mit Verfügung Nr. 247/1987 setzte die Baudirektion die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Egg fest. Aus Versehen wurde es jedoch unterlassen, für das an der Gemeindegrenze zu Oetwil am See, zwischen Chrüzlenbach und Wald gelegene, keiner kommunalen Zone zugewiesene Areal, Landwirtschaftszone festzulegen. Dies ist auf Ersuchen der Gemeinde Egg nachzuholen. Ueberdies zonte die Gemeindeversammlung Egg vom 25. April 1988 auf Ersuchen des Grundeigentümers das in der Reservezone gelegene Bollerguet aus, so dass dieses ebenfalls neu der Landwirtschaftszone zuzuteilen ist.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Für das zwischen Chrüzlenbach und dem Wald, an der Gemeindegrenze Oetwil am See gelegene Areal in Esslingen sowie für das Bollerguet in Hinteregg, Gemeinde Egg, wird gemäss Plänen Mst. 1:5000 vom 24.8.1988 Landwirtschaftszone festgesetzt.

Die Pläne stehen bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Egg (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an das Sekretariat der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 24. August 1988
2809/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhall

versandt: 2. September 1988